

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen) werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
  - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),
- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).
- (5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes  
für Preise**

Halbritter

**Der Minister  
für Verkehrswesen**

I. V.: Schlemper  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über die Sicherung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform für den Bereich der Schädlingsbekämpfungsbetriebe

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise der Schädlingsbekämpfungsbetriebe für Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966\* beibehalten und die Einkommen der privaten Schädlingsbekämpfungsbetriebe durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe für Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, für Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpferhandwerks und für private Schädlingsbekämpfungsbetriebe (im folgenden Schädlingsbekämpfungsbetriebe genannt).

### § 2

Die Schädlingsbekämpfungsbetriebe gemäß § 1 haben für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber allen Abnehmern auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform weiterhin Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

### § 3

(1) Das Material (Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel) für die Erzeugnisse und Leistungen ist den Schädlingsbekämpfungsbetrieben gemäß § 1 zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

(2) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 wird für die im Abs. 1 aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

### § 4

Die Schädlingsbekämpfungsbetriebe gemäß § 1 beziehen bewegliche Anlagegegenstände (Maschinen, Geräte, Ausrüstungen) zu Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

### § 5

Soweit sich aus der Anwendung der Preisregelungen der Industriepreisreform bei den Produktionsgenossen-

\* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 7)